

RS Vwgh 1998/6/30 96/19/2660

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.06.1998

Index

19/05 Menschenrechte

40/01 Verwaltungsverfahren

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AufG 1992 §6 Abs2;

AVG §68 Abs1;

MRK Art8;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1997/12/12 96/19/1078 2

Stammrechtssatz

Die während des Asylverfahrens begründeten persönlichen und familiären Interessen des Fremden im Inland sind nach den Intentionen des Gesetzgebers bei der Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung nicht zu berücksichtigen, wenn und solange sich der Fremde nach rechtskräftiger Abweisung seines Asylantrages weiterhin unrechtmäßig in Österreich aufhält. Gleiches gilt für die während des unberechtigten Aufenthaltes im Inland begründeten persönlichen und familiären Interessen (Hinweis E 26.9.1996, 95/19/1075).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1996192660.X02

Im RIS seit

02.05.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at